

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1003

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Schleswig-Holstein
Der Bevollmächtigte des Landes
Schleswig-Holstein beim Bund



Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Vorsitzenden des Europaausschusses
Herrn Peter Lehnert, MdL
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 7121
24171 Kiel

22. März 2013

Sehr geehrter Herr Lehnert,

in der Anlage finden Sie, wie erbeten, einige kurze Hinweise auf wichtige oder für das Land Schleswig-Holstein bedeutsame Ergebnisse der 908. Bundesratssitzung vom 22.03.2013 zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Studt'.

Stefan Studt

Anlagen

BR-Bericht Plenum 22. März 2013

TOP 4 Sechszehntes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes

Mit diesem Gesetz soll das Tierarzneimittelrecht novelliert werden. Der Einsatz antibiotischer Wirkstoffe in der Nutztierhaltung soll reduziert und so einer weiteren Ausbreitung resistenter Keime auch im Humanbereich vorgebeugt werden. Im Einzelnen ist vorgesehen, den Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung nicht nur in den jeweiligen Betrieben zu dokumentieren, sondern zukünftig zentral zu erfassen und auszuwerten. Auf dieser Datenbasis soll ein System tierartspezifischer bundesweiter Vergleichswerte der Antibiotikatherapien eingeführt werden, auf dessen Grundlage im Einzelfall ein verpflichtendes betriebliches Konzept zur Antibiotikaminimierung vorgeschrieben werden kann.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Schleswig-Holsteins beschlossen, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Im Einzelnen fordert er eine erweiterte Tierartenliste, die mehr Nutzungsrichtungen erfasst, und erweiterte Mitteilungspflichten, um die Arzneimittelbehandlung besser einem Haltungsstandort zuordnen zu können. Hinzu kommen ergänzende Meldepflichten. Ferner soll die Erfassung um die Tagesdosis pro Tier ergänzt und die Therapiehäufigkeit genauer festgestellt werden können. Dafür soll konkret auf die Tiere in der „epidemiologischen Einheit“ (Stall, Abteil) abgestellt werden. Insgesamt soll eine Verringerung der antibiotischen Tierarzneimittelerreichung erreicht werden. Weitere Ziele sind eine Ermittlung internationaler Kennzahlen und die Erleichterung des Austausches bestimmter Daten. Schließlich werden bei nicht vollständiger Aufzeichnung durch den Betrieb ein neuer Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand und neue Regelungen für eine zentrale Datenbank gefordert.

TOP 12 Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften

Mit dem zustimmungsbedürftigen Gesetz sollen unstrittige Maßnahmen aus dem Jahressteuergesetz 2013 umgesetzt werden, das nach Vermittlungsverfahren letztlich im Bundestag gescheitert war. Zudem werden Anpassungen an Recht und Rechtsprechung der EU, insbesondere an der EU-Amtshilferichtlinie vorgenommen. Der Bundesrat hat mit den Stimmen Schleswig-Holsteins beschlossen, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Das Gesetz sei so zu fassen, dass der Beratungsstand

des Vermittlungsausschusses zum Jahressteuergesetz 2013 ohne die Vorschläge zur steuerlichen Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften umgesetzt wird. Dies soll ungewollte Regelungen und Steuermindereinnahmen verhindern. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen gegen RETT-Blocker-Gestaltungen bzgl. der Grunderwerbsteuer; ferner Maßnahmen gegen bestimmte Gestaltungen der Erbschaftsteuer. Schließlich sei für die Besteuerung von Erträgen bei hybriden Finanzierungen zu sorgen, während nachteilige Steuergestaltungen bzgl. der Wertpapierleihe verhindert werden sollten.

TOP 16 Siebentes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Mit dem nicht-zustimmungsbedürftigen Gesetz wird Presseverlagen das ausschließliche Recht eingeräumt, Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken im Internet öffentlich zugänglich zu machen bzw. entsprechende Lizenzen zu erteilen. Ohne Lizenz dürften z.B. gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder von Diensten, die die Inhalte entsprechend aufbereiten, lediglich einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte zitieren. Die Interessen und Rechte anderer Nutzer (Verbände, sonstige Unternehmen, Anwaltskanzleien, Blogger, etc.) sollen von diesem sog. Leistungsschutzrecht unberührt bleiben. Der Urheber ist an einer Vergütung angemessen zu beteiligen.

Keine Mehrheit im Bundesrat fand der Plenarantrag unseres Landes, im Vermittlungsausschuss das Gesetz grundlegend zu überarbeiten, weil es u.a. zu rechtlichen Unklarheiten führe. Das Gesetz stelle auch keinen fairen Interessenausgleich zwischen Verlegern, Journalisten und Suchmaschinenbetreibern her. Angenommen wurde aber eine EntschlieÙung der Länder Hamburg und Baden-Württemberg die zwar deutliche Kritik an dem Gesetz übt, es aber passieren lässt.

TOP 26 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Mit dem Gesetzentwurf der Freien und Hansestadt Hamburg, dem neben anderen Ländern auch Schleswig-Holstein, das bereits 2011 eine entsprechende Initiative ergriffen hatte, beigetreten ist, soll eine neue Regelung in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen werden. Der Bundesrat hat nun mehrheitlich beschlossen, den Entwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. Gut integrierten Personen kann damit nach langjährigem Aufenthalt unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Probleme, die sich beispielsweise bei Abschiebungshin-

dernissen oder bei ungeklärter Identität der Ausländer in der Vergangenheit durch so genannte Kettenduldungen nur unbefriedigend regeln ließen, sollen dadurch für die Betroffenen behoben werden. Mit dieser vorgeschlagenen Neuregelung könnten etwa Sanktionen mit Blick auf den Zugang zum Arbeitsmarkt aufgehoben oder der Zugang zu Integrationskursen eröffnet werden.

TOP 35 Entschließung des Bundesrates - Schaffung eines Bundespräventions- und Gesundheitsförderungsgesetzes

Der Bundesrat hat mehrheitlich beschlossen, die Entschließung zu fassen. Der Antrag des Landes Hamburg, dem außer Schleswig-Holstein auch Brandenburg beigetreten ist, fordert ein Gesetz, dass die Gesundheitsförderung und primäre Prävention als gesamtgesellschaftliche Aufgaben regeln soll und besonders die stark verbreiteten, nicht übertragbaren Krankheiten mit chronischem Verlauf in den Blick nimmt. Auf diesem Wege seien Gesundheit, Lebensqualität, Selbstbestimmung und Beschäftigungsfähigkeit lebensbegleitend und altersentsprechend zu erhalten und zu stärken. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit sowie der Eintritt einer Behinderung und von Pflegebedürftigkeit sollen vermieden oder verzögert werden.

TOP 87 Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Betreuungsgeldgesetzes

Die Antragsteller, unter ihnen auch unser Land, lehnen die geplante Einführung eines Betreuungsgeldes u.a. deswegen ab, weil sie im Widerspruch zu familienpolitischen Weichenstellungen der letzten Jahre stehe, gleichstellungspolitisch falsch und nicht dem Gebot der Wahlfreiheit entsprechend sei und die Transferlastigkeit des Familienleistungssystems verstärke.

Der Bundesrat hat in Sofortiger Sachentscheidung beschlossen, den Gesetzentwurf einzubringen. Zugleich wurde ein Plenarantrag Niedersachsens angenommen, mit dem der Bundesrat den Gesetzentwurf als besonders eilbedürftig erklärt.

TOP 88 Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts

Rheinland-Pfalz, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben den Gesetzentwurf gemeinsam vorgelegt. Weitere Länder sind beigetreten. Der Bundesrat hat in Sofortiger Sachentscheidung beschlossen, den Gesetz-

entwurf einzubringen. Über eine Ergänzung von § 1353 BGB soll klargestellt werden, dass auch gleichgeschlechtliche Personen eine Ehe eingehen können.

Zur Begründung wird vorgetragen, dass gleichgeschlechtliche Paare trotz Einführung des Instituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft in mehreren Rechtsbereichen noch immer gegenüber der Ehe benachteiligt sind, so im Steuer- und Adoptionsrecht. Dies stelle eine konkrete und symbolische Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Identität dar. Die Rechte der Kirchen und Religionsgemeinschaften blieben von dieser gesetzlichen Neuregelung unberührt.

TOP 89b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zur gesetzlichen Absicherung des Presse-Grossos

Auf Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg, dem weitere Länder beitraten, hat der Bundesrat mit den Stimmen Schleswig-Holsteins diesen Gesetzentwurf in sofortiger Sachentscheidung eingebracht. Die Vorlage soll mit dem sog. Presse-Grosso einen Vertriebsweg für Zeitungen und Zeitschriften gewährleisten, der sich aus Sicht der Bundesratsmehrheit als vorbildlich herausgestellt und bewährt hat. Die Regelung sichere die Pressevielfalt und erhalte eine günstige Vertriebsstruktur. Es handelt sich dabei um einen Ausschnitt aus der gegenwärtig im Vermittlungsausschuss beratenen GWB-Änderung.